Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan Kanton Uri, Richtplananpassung 2018 – Genehmigung durch den Bund

Prüfungsbericht zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

1 Gegenstand der Genehmigung

1.1 Antrag des Kantons

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2019 hat die Vorsteherin der Justizdirektion des Kantons Uri die Richtplananpassung 2018 dem Bund zur Prüfung und Genehmigung eingereicht. Die Anpassung betrifft zu einem grossen Teil das Kapitel Mobilität, sie beinhaltet aber auch punktuelle Anpassungen in verschiedenen anderen Kapiteln des Richtplans.

Der Kanton hat folgende Dokumente eingereicht:

- Richtplantext mit Änderungen, Stand Genehmigung Landrat, 4.09.2019
- Richtplankarte 1:50'000 mit Änderungen, Stand 25.06.2019
- Bericht zur Richtplananpassung 2018, Stand 25.06.2019
- Mitwirkungsbericht

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung, der Gemeinden, der beschwerdeberechtigten Organisationen und der Nachbarkantone zur Richtplananpassung 2018 erfolgte vom 24. September bis 22. Oktober 2018. Die Vorprüfung durch den Bund wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 9. Mai 2019 (Korrekturversion vom 16.05.2019) abgeschlossen.

1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Mit elektronischem Schreiben vom 18. Februar 2020 hat das Bundesamt für Raumentwicklung ARE den Mitgliedern der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) die vom Kanton Uri eingereichten Richtplanunterlagen zur Stellungnahme unterbreitet. Folgende Stellen haben sich zur vorliegenden Richtplananpassung geäussert: Bundesamt für Strassen ASTRA, Bundesamt für Umwelt BAFU, Bundesamt für Kultur BAK, Bundesamt für Verkehr BAV, Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, Bundesamt für Energie BFE, Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Bundesamt für wirtschaftliche Landesvorsorge BWL, , Eidgenössische Finanzverwaltung EFV, Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK, Schweizerische Bundesbahnen SBB, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Generalsekretariat VBS. Die Anliegen und Hinweise dieser Stellen sind in den vorliegenden Prüfungsbericht eingeflossen.

Mit Schreiben vom 26. Februar hat das ARE im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Kantone Bern, Glarus, Graubünden, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Tessin und Wallis gebeten, zu den Anpassungen des Richtplans des Kantons Uri Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob ihre Interessen sachgerecht berücksichtigt wurden (Art. 11 Abs. 1 RPG). Die Nachbarkantone haben mitgeteilt, dass sie von der Richtplananpassung nicht betroffen sind oder dass sie keine Vorbehalte gegen die Genehmigung der Richtplananpassung des Kantons Uri haben.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2020 wurde dem Kanton Uri die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsberichtsentwurf zu äussern. In der Stellungnahme vom 24. Juni 2020 hat sich der Kanton mit dem Ergebnis der Prüfung einverstanden erklärt. Ein einziger Antrag betrifft den im Entwurf enthaltenen Auftrag zur Überprüfung der Bevölkerungsentwicklung. Aufgrund der neuen Szenarien des BFS von 2020 kann auf diesen Auftrag verzichtet werden.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt der Anpassungen und Beurteilung durch den Bund

2.1 Richtplankapitel Raumkonzept (3)

Im Rahmen der Genehmigung der Richtplananpassung «Umsetzung RPG-Revision», die vom Bundesrat am 24. Mai 2017 genehmigt wurde, wurde der Kanton aufgefordert, die Raumentwicklungsstrategie im Rahmen der Richtplananpassung 2018 mit einer höchstens dem aktuellen BFS-Szenario hoch entsprechenden Annahme zur Bevölkerungsentwicklung im Richtplanhorizont zu ergänzen und die bestehende Annahme als Eventualszenario zu kennzeichnen (Ziffer 2 b im PB vom 3. Mai 2017).

Der Kanton ist der Auffassung, dass zu diesem Punkt derzeit keine Anpassung nötig ist, da im Richtplan festgelegt ist, dass bei der Dimensionierung des Siedlungsgebiets und der Bauzonen nur vom BFS-Szenario hoch ausgegangen werden darf (4.1-5). Das Raumkonzept wird bei geänderten Verhältnissen (BFS-Szenarien 2020) überprüft und nötigenfalls angepasst.

Da mit den inzwischen publizierten BFS Szenarien 2020 gegenüber den Szenarien von 2015 mit einer deutlich höheren Bevölkerungsentwicklung für den Kanton Uri gerechnet wird (zwischen 2020 und 2040 neu + 17% gegenüber bisher + 4%, Szenario hoch), ist der Bund einverstanden, auf die Umsetzung des Auftrags aus der Genehmigung 2019 zu verzichten, solange das hohe Szenario des BFS über der Annahme des Richtplans liegt.

2.2 Richtplankapitel Siedlung (4)

Abstimmungsanweisung 4.1-8

Im Rahmen der Genehmigung der Richtplananpassung «Umsetzung RPG-Revision» wurde dem Kanton der Auftrag erteilt, die Abstimmungsanweisung 4.1-8 im Rahmen der nächsten Richtplananpassung zu präzisieren. Der Auftrag in Beschluss 4.1-8, wonach Gemeinden mit einer Auslastung von unter 90% angewiesen werden, ihre Auslastung unter anderem durch eine Reduktion der unüberbauten Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) um mindestens 50% zu verbessern, wurde unter dem Vorbehalt genehmigt, dass diese Reduktion durch Rückzonungen erfolgt (PB vom 3. Mai 2017, Ziff. 5).

Der Kanton hat diesen Auftrag noch nicht umgesetzt. Er teilt mit, dass die Umsetzung dieses Auftrags nicht bestritten ist, eine Präzisierung der Formulierung im Richtplantext jedoch erst mit der nächsten Überprüfung und Anpassung des Kapitels 4.1 erfolgen wird. Das ARE ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Entwicklungsschwerpunkte (4.3)

Die Gemeinden Bürglen und Schattdorf haben im Herbst 2017 zusammen mit dem Kanton und der RUAG Real Estate AG die *Entwicklungsplanung Waldareal und Arbeitszone Schächenwald* erarbeitet. Auf dieser Grundlage hat der Kanton die Festlegungen im Richtplan zum Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiet Schattdorf (4.3-4) angepasst.

Durch die Realisierung der West-Ost-Verbindungsstrasse (WOV) im Areal sollen Teile des Schächenwaldes mittel- bis langfristig neu angeordnet werden. Um die Vereinbarkeit dieser gesamtheitlichen Planung mit dem Waldgesetz abzuklären, wurde das BAFU frühzeitig einbezogen. Das BAFU hat sich im Rahmen einer waldrechtlichen Vorprüfung zum Konzept «Waldentwicklung Schächenwald, Ersatzaufforstungen WOV und Neuanordnung von Waldflächen in den Entwicklungsgebieten der RUAG» am 25. November 2015 und am 30. Juli 2018 auch in der gemäss Artikel 6 Absatz 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) vorgeschriebenen Rodungsanhörung zur WOV positiv geäussert.

Das ARE weist darauf hin, dass allfällige Neueinzonungen im Entwicklungsschwerpunkt im Rahmen einer regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung (Abstimmungsanweisung 4.1-7) erfolgen müssen.

Technische Gefahren (4.8)

Das Amt für Umweltschutz hat einen Kataster von stationären Betrieben und Verkehrsachsen mit erhöhtem Risiko erarbeitet. Ein Teil davon ist als öffentlicher Risikokataster im GIS Uri zugänglich (geo.ur.ch >Risikokataster). Zudem wurden gewisse Grundlagen und Planungshilfen überarbeitet. Das Kapitel wurde entsprechend den neuen Grundlagen aktualisiert. Aus Bundessicht gibt es keine Bemerkungen zu dieser Anpassung.

2.3 Richtplankapitel Mobilität (5)

Koordinierte Verkehrspolitik (5.1)

Der Kanton hat die Abstimmungsanweisungen zur koordinierten Verkehrspolitik (5.1-1), zur kantonalen Verkehrsplanung (5.1-2) und zu den kommunalen Verkehrsrichtplänen (5.1-3) aufgrund neuer Grundlagen (Strassengesetz, Bericht zur Gesamtverkehrsstrategie) angepasst.

Der Bund begrüsst es, dass das regionale Gesamtverkehrskonzept Unterland mit dem Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal abgestimmt wird.

Nationalstrassen (5.2)

Gemäss Abstimmungsanweisung 5.2-1 koordiniert der Kanton mit dem ASTRA die Erstellung eines neuen Autobahnhalbanschlusses A2 Altdorf Süd mit der gleichzeitigen West-Ost Strassenverbindung vom Kreisel Wysshus entlang des Schächens bis zur Gotthardstrasse.

Kantonsstrasse (5.3)

Im Kapitel 5.3 wurden lediglich geringfügige, vorwiegend redaktionelle Anpassungen vorgenommen, darunter der Verweis auf das kantonale Strassengesetz sowie die Bezeichnung der verkehrsplanerischen Instrumente auf kantonaler Ebene. Die Abstimmungsanweisung 5.3-1 wurde zudem mit einem Verweis auf die Entwicklungsplanung Schächenwald, die im September 2017 abgeschlossen wurde, ergänzt. Der Bund hat hierzu keine weiteren Bemerkungen.

Öffentlicher Verkehr (5.4)

Im Kapitel 5.4 wurden lediglich geringfügige, vorwiegend redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Der Kanton hat die Aufträge aus der Vorprüfung zur Ergänzung der Abstimmungsanweisungen 5.4-1 Sicherung der Leistungsangebote des Fernverkehrs und 5.4-3 IR und IC-Halte in Altdorf umgesetzt.

Räumliche Einbindung der NEAT (5.5)

Die Anpassung der Ausgangslage und der Abstimmungsanweisungen erfolgte aufgrund der Inbetriebnahme der ersten Etappe der NEAT. Der Bund hat dazu keine weiteren Bemerkungen.

Langsamverkehr (5.6)

Im Vorprüfungsbericht hatte der Bund dem Kanton den Auftrag erteilt, die Abstimmungsanweisungen 5.6-2 *Wanderwegnetz* und 5.6-3 *Bikerouten* so zu ergänzen, dass bei allen Infrastrukturen für den Langsamverkehr, insbesondere ausserhalb des Siedlungsgebiets, die Anliegen des Wildtier-, Natur-,

Landschafts- und Heimatschutzes sowie die Interessen der Landwirtschaft zu berücksichtigen sind. Der Kanton hat diesen Auftrag in der Abstimmungsanweisung 5.6-3 *Bikerouten* berücksichtigt, in der Abstimmungsanweisung 5.6-2 *Wanderwegnetz* jedoch nicht.

Auftrag für eine nächste Richtplananpassung: Die Abstimmungsanweisung 5.6-2 *Wanderwegnetz* ist sinngemäss wie folgt zu ergänzen: «<u>Die Anliegen des Wildtier-, Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes sowie die Interessen der Landwirtschaft sind bei der Routenwahl zu berücksichtigen».</u>

Zivilluftfahrt (5.8)

Der Bundesrat hat am 28. Juni 2017 das Objektblatt zum Heliport Erstfeld im Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL) beschlossen. Mit der vorliegenden Richtplananpassung wurde das Kapitel 5.8 Zivilluftfahrt mit der Festsetzung des Heliports Erstfeld ergänzt. Der Bund bemerkt, dass der Nachtrag zum SIL-Objektblatt korrekt vorgenommen wurde und begrüsst die neu formulierte Abstimmungsanweisung, wonach die Entwicklung des Entwicklungsschwerpunkts Erstfeld mit den Vorgaben des SIL-Objektblatts abzustimmen ist.

Das BAZL weist darauf hin, dass der SIL-Konzeptteil aus dem Jahr 2000 revidiert und vom Bundesrat am 26.02.2020 verabschiedet wurde. Dieser enthält Neuerungen hinsichtlich der Umschreibung der Heliports: Gemäss SIL-Konzeptteil dienen diese primär Rettungs- und Einsatzflügen sowie Arbeitsflügen, sekundär dem weiteren Luftverkehr. Den Heliports kommt im Gesamtsystem der Luftfahrtinfrastruktur eine komplementäre Rolle zu (SIL-Konzeptteil, S. 31). In der vorliegenden Richtplanvorlage, die deutlich vor der Änderung des Konzeptteils beschlossen wurde, konnte die Anpassung des SIL-Konzeptteils noch nicht berücksichtigt werden. Im Rahmen der nächsten Revision des kantonalen Richtplans resp. Anpassung dieses Kapitels ist dieser Anpassung Rechnung zu tragen (insb. Erläuterungen im Richtplan, Ausganslage zu den Heliports).

Des Weiteren macht das BAZL darauf aufmerksam, dass für die Gebirgslandeplätze im SIL keine Objektblätter vorgesehen sind. Die Aussage zum Gebirgslandeplatz «Clariden-Hüfifirn», wonach es das Objektblatt «noch nicht» gibt, ist nicht zutreffend und sollte im Rahmen der nächsten Anpassung dieses Kapitels korrigiert werden.

Aufträge für eine nächste Richtplananpassung: Der Kanton Uri wird aufgefordert, im Rahmen der nächsten Richtplanrevision den Text des kantonalen Richtplans

- nach Massgabe des Konzeptteils des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt vom 26. Februar 2020 anzupassen und
- dahingehend zu berichtigen, dass es keine Objektblätter für Gebirgslandeplätze gibt.

2.4 Richtplankapitel Natur und Landschaft (6)

Landschaft und Biodiversität (6.1)

Bereits mit der Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp 2012 wie auch bei der Richtplananpassung 2016 fordert der Bund, dass der kantonale Richtplan mit verbindlichen Festlegungen, Zielen, Grundsätzen und Massnahmen für die alpinen Ruhegebiete zu ergänzen ist. Mit der vorliegenden Anpassung kommt der Kanton diesem Auftrag nach.

Das BAFU begrüsst den Inhalt dieses Kapitels. Die Empfehlungen und Anträge des BAFU zur Berücksichtigung des BLN im Kantonalen Richtplan, die das ARE dem Vorprüfungsbericht angehängt hat, sind durch den Kanton hinreichend übernommen worden.

Fruchtfolgeflächen (Änderungen in der Richtplankarte; Bestandteil von Richtplankapitel 6.2)

Gemäss Bericht des Kantons Uri vom 25. Juni 2019 zur Richtplananpassung 2018 konnten mit inzwischen abgeschlossenen Rekultivierungen zusätzlich rund 8.3 ha FFF ins Inventar aufgenommen werden (Kapitel 2.12, S. 12 ff.). Demgegenüber reduzieren sich die bestehenden FFF um 2.1 ha (Bereinigung mit der Amtlichen Vermessung und Einzonung im Entwicklungsschwerpunkt Erstfeld). Insgesamt ergibt sich damit eine Zunahme der FFF um 6.2 ha auf 268 ha (Mindestumfang 260 ha). In der Richtplankarte (Änderungskarte) sind die neuen und wegfallenden FFF dargestellt. Die Ausführungen im

Bericht sind aus Sicht des ARE ausführlich und nachvollziehbar. Damit ist der Kanton dem Auftrag aus der Genehmigung der Richtplananpassung «Umsetzung RPG-Revision» nachgekommen, dem Bund bis auf weiteres jährlich eine Bilanz der beanspruchten, kompensierten und neu geschaffenen FFF zuzustellen (Prüfungsbericht vom 3. Mai 2017, Dispopunkt 9).

Wald (6.3)

Die Abstimmungsanweisung 6.3-2 wurde mit dem Auftrag ergänzt, dass «der Wald in den Sömmerungsgebieten so zu pflegen ist, dass die alpwirtschaftliche Produktionskraft erhalten bleibt». Der Bund ist mit dieser Änderung einverstanden.

Bauen ausserhalb der Bauzone (6.4)

Mit der vorliegenden Richtplanpassung wurden nur redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

In der Abstimmungsanweisung *6.4-3 Landschaftsprägende Bauten* (inhaltlich nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung) erteilt der Kanton Anweisungen im Hinblick auf eine allfällige künftige Anwendung von Artikel 39 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1). Dafür wird der Koordinationsstand Zwischenergebnis angegeben.

Artikel 39 Absatz 2 RPV erlaubt unter bestimmten, restriktiven Voraussetzungen die vollständige Zweckänderung bestehender Bauten, insbesondere von traditionellen landwirtschaftlichen Ökonomiebauten. Mit Blick auf die grosse Anzahl derartiger Bauten und die Gefahr des Unterlaufens der Siedlungsentwicklung nach innen (nicht zuletzt durch ökonomische Anreize, ausgelöst durch grosse Preisdifferenzen zwischen Bauland und Nichtbauland) müssen hohe Anforderungen an die Richtplangrundlage im Sinne von Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe d RPV gestellt werden (illustrativ in dieser Hinsicht BGE 145 II 83). Je grösser die Anzahl und der Anteil der Bauten, die potenziell einer Umnutzung zugänglich gemacht werden könnten, desto schwieriger wird der Nachweis sein, dass die entsprechenden Vorgaben dem Bundesrecht genügen. Mit entsprechenden Gebietsausscheidungen sind zudem Verpflichtungen verbunden (insbesondere nach den Abs. 4 und 5 von Art. 39 RPV). Es muss glaubhaft aufgezeigt werden können, dass der Kanton diesen nachhaltig nachkommen kann.

Die Abstimmungsanweisung 6.4-3 erscheint aus heutiger Sicht noch als sehr rudimentär für den Koordinationsstand Zwischenergebnis. Das ARE weist den Kanton darauf hin, dass die Anforderungen für die Weiterentwicklung zu einer Festsetzung – die zwingende Voraussetzung für die Erteilung von Bewilligungen nach Artikel 39 Absatz 2 RPV sind – hoch sind. Es regt an, bereits in einer frühen Phase in die weitere Bearbeitung und Konkretisierung einbezogen zu werden.

Naturgefahren (6.7)

In der Abstimmungsanweisung 6.7-5 wurde neu der «Überlastkorridor Palanggenbach» aufgenommen. Dieser ist raumplanerisch zu sichern. Der Bund stimmt dieser Änderung zu.

2.5 Richtplankapitel Ver- und Entsorgung und weitere Infrastrukturen (7)

Abfallbewirtschaftung und Deponien (7.2)

Im Vorprüfungsbericht hatte der Bund den Kanton aufgefordert, die im Sachplan Infrastruktur Schiene (SIS) festgelegten Standorte für die Materialbewirtschaftung des Axentunnels und der Umfahrung «Uri Berg lang» im Richtplan aufzunehmen. Der Kanton hat diesen Auftrag umgesetzt (in 5.5-1 Zweite Bauetappe NEAT – Abschnitt Axen inkl. Anschluss an die Stammlinie).

Elektrizitätsversorgung und Übertragungsleitungen (7.7)

Im Jahr 2018 wurde die Bündelung der Hochspannungsleitungen von Swissgrid und SBB im Urner Talboden umgesetzt. Damit konnte die entsprechende Abstimmungsanweisung AA 7.7-2 aufgehoben werden. Aus Sicht des Bundes wäre es sinnvoll gewesen, eine allgemeine Aussage zum Bündelungsprinzip in den Erläuterungen zu belassen: (z.B. «bestehende Leitungskorridore der verschiedenen Netzwerkbetreiber sind in jenen Gebieten bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu bündeln»).

Das BFE weist darauf hin, dass der Hinweis auf den Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) in der Fussnote 4 und beim Querverweis unter Ziff. III nicht korrekt ist. Der Kanton verweist noch auf die Ausgabe 2001; korrekt wäre das Jahr 2008, da es inzwischen eine Anpassung gab (Bundesratsbeschluss zum Strategischen Netz vom 6. März 2009). Als Herausgeber des SÜL gelten das BFE und das ARE.

Militärische Bauten und Anlagen (7.9)

Der aktualisierte Programmteil des Sachplans Militär wurde im Dezember 2017 durch den Bundesrat verabschiedet. Dementsprechend wurden die in Abstimmungsanweisung 7.9-1 *Militärische Bauten und Anlagen im Kernbestand* aufgeführten Bauten und Anlagen angepasst. Das VBS weist darauf hin, dass auch die Schiessplätze Hinterfeld in Wassen und Sunnsbiel/Zingelfurtflue in Andermatt nicht mehr im Sachplan Militär enthalten und aus dem Richtplan zu streichen sind.

Auftrag für eine nächste Richtplananpassung: Die Schiessplätze Hinterfeld in Wassen und Sunnsbiel/Zingelfurtflue in Andermatt sind aus dem Richtplan (Abstimmungsanweisung 7.9-1 *Militärische Bauten und Anlagen im Kernbestand*) zu streichen.

3 Folgerung und Antrag

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 RPV Folgendes beantragt:

- 1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 6. Juli 2020 wird die Richtplananpassung 2018 des Kantons Uri genehmigt.
- 2. Der Kanton Uri wird aufgefordert, im Rahmen der nächsten, das jeweilige Thema betreffenden Richtplananpassung:
 - a. die Abstimmungsanweisung 5.6-2 *Wanderwegnetz* sinngemäss wie folgt zu ergänzen: «Die Anliegen des Wildtier-, Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes sowie die Interessen der Landwirtschaft sind bei der Routenwahl zu berücksichtigen»;
 - b. die Aussagen im Kapitel 5.8 Zivilluftfahrt nach Massgabe des Konzeptteils des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt vom 26. Februar 2020 anzupassen und dahingehend zu berichtigen, dass es keine Objektblätter für Gebirgslandeplätze gibt;
 - c. die Schiessplätze Hinterfeld in Wassen und Sunnsbiel/Zingelfurtflue in Andermatt aus dem kantonalen Richtplan, Abstimmungsanweisung 7.9-1 *Militärische Bauten und Anlagen im Kernbestand,* zu streichen.

Bundesamt für Raumentwicklung

Dr. Maria Lezzi

Direktorin

Ittigen, 7. Juli 2020